

PPWR-Konformitätserklärung für technische Kunststoffrohre / Wickelkerne aus PE

1. Hersteller

Zapf GmbH & Co. KG

Köditzer Straße 76, DE 95030 Hof

2. Produkt

Technische Kunststoffrohre / Wickelkerne aus Polyethylen (PE)

Verwendungszweck:

- Träger- und Wickelkörper für industrielle Anwendungen
- Funktionselemente für Transport-, Verarbeitungs- und Produktionsprozesse
- Technische Bauteile für die Weiterverarbeitung von Folien, Papier, Vliesstoffen, Geweben oder vergleichbaren Materialien

3. Einstufung nach PPWR

Hiermit bestätigen wir, dass die von uns hergestellten technischen Kunststoffrohre/Wickelkerne **keine Verpackungen im Sinne der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)** darstellen.

Die Einstufung erfolgt auf Grundlage von Artikel 3 PPWR sowie der Konkretisierung in Anhang I:

„Rollen, Hülsen und Zylinder, um die flexible Materialien gewickelt sind, gelten als Verpackung, ausgenommen, wenn sie Bestandteil von Produktionsanlagen sind oder nicht der Präsentation einer Verkaufseinheit dienen.“

Unsere Produkte erfüllen diese Voraussetzungen:

Technische Funktion

Die Rohre dienen als funktionale Träger-, Wickel- und Verarbeitungselemente innerhalb industrieller Prozesse.

Integraler Bestandteil

Die Rohre sind für

- Stabilität,
- Handhabung,
- Transport,
- Lagerung und
- Weiterverarbeitung

des aufgewickelten Materials erforderlich.

Keine Verpackungsfunktion

Die Rohre dienen nicht:

- der Vermarktung,
- der Präsentation oder
- der Bereitstellung einer Verkaufseinheit

gegenüber dem Endverbraucher.

Die Auslegung wird zusätzlich durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Rechtssachen C-313/15 und C-530/15) gestützt, wonach die konkrete technische Funktion des Produkts maßgeblich für die Einstufung ist.

Daher sind die gelieferten Rohre/Wickelkerne als **technische Erzeugnisse und nicht als Verpackungen** anzusehen.

PPWR-Konformitätserklärung für technische Kunststoffrohre / Wickelkerne aus PE

4. Materialzusammensetzung

Grundwerkstoff:

- Polyethylen (HD-PE)
- CAS-Nr. 9002-88-4

5. Recyclingfähigkeit

Die technischen Rohre bestehen aus Polyethylen HD (PE-HD).

Materialkennzeichnung: **PE-HD (Recyclingcode 2)**

Eigenschaften:

- werkstofflich recyclingfähig
- etablierte europäische Recyclingströme vorhanden
- mehrfach recycelbar ohne wesentlichen Materialverlust

☒ Recyclingfähig

☐ Nicht recyclingfähig

Die tatsächliche Recyclingquote ist abhängig von den lokal verfügbaren Sammel- und Recyclingstrukturen.

6. Schadstofffreiheit

Auf Basis der Lieferantenerklärungen und Rohstoffspezifikationen bestätigen wir folgende Eigenschaften:

PFAS

Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) werden nicht absichtlich verwendet oder zugesetzt.

Dies umfasst insbesondere:

- PFOS
- PFOA
- PTFE
- perfluorierte Tenside und verwandte Verbindungen.

SVHC-Stoffe

Der verwendete PE-Rohstoff enthält keine Stoffe der REACH-Kandidatenliste (SVHC) oberhalb des gesetzlichen Schwellenwertes von 0,1 Gew.-%.

Schwermetalle

Die Konzentration folgender Schwermetalle liegt unter den zulässigen Grenzwerten:

- Cadmium (Cd) < 10 ppm
- Quecksilber (Hg) < 10 ppm
- Blei (Pb) < 10 ppm
- Chrom(VI) < 10 ppm

Die Summe der Schwermetalle liegt unter 100 ppm.

PPWR-Konformitätserklärung für technische Kunststoffrohre / Wickelkerne aus PE

Weitere kritische Stoffgruppen

Nicht absichtlich eingesetzt werden insbesondere:

- PFAS
- Bisphenole
- Phthalate
- Organozinnverbindungen
- PVC
- PVDC
- halogenierte Kunststoffe
- bromierte Flammschutzmittel
- PCB
- PBB
- PCP
- Biozide
- Formaldehyd
- Silikone
- Konfliktmineralien.

Fazit

Auf Grundlage der vorliegenden Herstellererklärungen liegen keine Hinweise auf Stoffe vor, die den Anforderungen des Artikels 5 PPWR entgegenstehen würden. Der eingesetzte PE-HD-Rohstoff erfüllt nach aktuellem Kenntnisstand die Stoffanforderungen der PPWR.

8. Kompostierbarkeit

Die Produkte bestehen aus Polyethylen (PE-HD).

Polyethylen ist:

- nicht biologisch abbaubar
- nicht industriell kompostierbar
- nicht heimkompostierbar

9. REACH-Konformität

Der eingesetzte PE-HD-Rohstoff erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

Der Hersteller bestätigt insbesondere:

- keine SVHC-Stoffe > 0,1 %
- keine Stoffe aus Anhang XIV REACH
- Konformität mit Anhang XVII REACH
- Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 32 REACH.

Darüber hinaus sind die eingesetzten Materialien in den relevanten internationalen Chemikalieninventaren gelistet und entsprechen den geltenden europäischen Chemikalienanforderungen.

PPWR-Konformitätserklärung für technische Kunststoffrohre / Wickelkerne aus PE



10. Zusätzliche Erklärung zur CLP-Verordnung

Der eingesetzte PE-HD-Rohstoff ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) nicht als gefährlich eingestuft.

11. Schlussbestätigung

Hiermit bestätigen wir nach bestem Wissen und auf Grundlage der vorliegenden Lieferanteninformationen, dass die gelieferten technischen Kunststoffrohre/Wickelkerne die vorstehend beschriebenen Anforderungen erfüllen.

Da die gelieferten technischen Kunststoffrohre/Wickelkerne keine Verpackungen im Sinne der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) darstellen, erfolgt die vorstehende Bewertung zu Artikel 5 PPWR freiwillig und ausschließlich zur Transparenz gegenüber unseren Kunden.

Diese Erklärung basiert ausschließlich auf den Informationen aus den Dokumenten, die uns von den jeweiligen Materialherstellern zur Verfügung gestellt werden.